

## Statistikgesetz

*Anträge der vorberatenden Kommission vom 30. April 2010*

*Art. 15:* Die Regierung kann Personen und Organisationen des privaten oder des öffentlichen Rechts bei Erhebungen zur Auskunft verpflichten, wenn:

- a) einer Statistik erhebliche Bedeutung zukommt;
- b) Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität der Statistik es erfordern.

*Art. 19 Abs. 3:* Streichen.